

Ordnung für das Medienzentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 28. Oktober 2008

(ABl. S. 340)

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Mai 2004 (ABl. ELKTh S. 84, ABl. EKM 2006 S. 215) die folgende Ordnung für das Medienzentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

§ 1

Zweck, Rechtsstellung und Sitz

- (1) 1Zur Förderung und Begleitung der medienpädagogischen Arbeit in ihren Einrichtungen und Untergliederungen sowie zur Fort- und Weiterbildung medienpädagogisch tätiger Mitarbeiter hat die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ein Medienzentrum, nachfolgend EMZ genannt, eingerichtet. 2Das EMZ ist mit Büchern, Zeitschriften, audiovisuellen Medien und didaktischem Material zu theologischen, religions- und medienpädagogischen Schwerpunktthemen ausgestattet.
- (2) Das EMZ ist Mitglied im Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken (VkwB) und gehört der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienzentralen an.
- (3) Das EMZ ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und hat seinen Sitz in Neudietendorf bei Erfurt mit Arbeitsstellen in Drübeck und Magdeburg.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) 1Das EMZ unterstützt und fördert die Arbeit kirchlicher Mitarbeiter, staatlicher Religionslehrkräfte, kirchlicher Bildungseinrichtungen und Körperschaften bei der Umsetzung des kirchlichen Bildungs- und Verkündigungsauftrags. 2Darüber hinaus können Bildungseinrichtungen anderer Träger aus den Bereichen der Theologie, der Religionspädagogik, der Medienpädagogik und der Politischen Bildung das EMZ nutzen.
- (2) Das EMZ erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bereitstellung und Ausleihe von audiovisuellen Medien einschließlich der für deren Vorführung notwendigen Medientechnik;

2. Beratung und Anleitung der Nutzer zum Medieneinsatz und zur Medienrecherche sowie zur Förderung deren Informations- und Recherchekompetenz;
3. Themenbezogene Bereitstellung von Literatur und von audiovisuellen Medien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Theologie, Religionspädagogik, Medienpädagogik und Politische Bildung;
4. Projektbezogene Unterstützung der Einrichtungen und Untergliederungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Bereich der Medienpädagogik;
5. Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragestellungen der Medienpädagogik, soweit die kirchliche Arbeit betroffen ist;
6. Vorbereitung und Veranstaltung von medienpädagogischen, medienrechtlichen und medientechnischen Fortbildungen;
7. Kooperation mit medienpädagogischen Einrichtungen und Bibliotheken anderer Träger, insbesondere mit anderen Kirchen und mit staatlichen Einrichtungen.

§ 3

Nutzungsentgelte und Auslagen

- (1) ¹Die Nutzung des EMZ erfolgt in der Rechtsform des Privatrechts. ²Von den jeweiligen Nutzern können die Erstattung der dem EMZ durch die Nutzung verursachten notwendigen Auslagen sowie ein Nutzungsentgelt verlangt werden. ³Das Nähere regeln die Nutzungsbedingungen sowie ein Preisverzeichnis, die durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise den Nutzern bekannt zu geben sind.
- (2) Die Nutzungsbedingungen, das Preisverzeichnis sowie deren Änderung bedürfen vor Bekanntgabe und Verwendung gegenüber den Nutzern der Bestätigung des Landeskirchenamtes.

§ 4

Kuratorium

- (1) ¹Für die Weiterentwicklung und die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und Arbeitsweisen des EMZ wird ein Kuratorium eingesetzt. ²Es trägt die Verantwortung dafür, dass das EMZ seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnimmt.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festlegung aktueller und zukünftiger Aufgaben des EMZ;
 2. Beratung der Organe der Landeskirche in allen Angelegenheiten des EMZ;
 3. Einsetzung eines Stellenbesetzungsausschusses bei Bedarf;
 4. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Leiters des EMZ;
 5. Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf und zur Jahresrechnung des EMZ;

6. Beschlussfassung zu Änderungen der Nutzungsbedingungen und der Nutzungsentgelte gemäß § 3.

§ 5

Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören mit Stimmrecht an:
 1. der Leiter des für das EMZ zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes oder eine von ihm beauftragte Person;
 2. ein vom Pädagogisch-Theologischen Institut benannter Vertreter;
 3. ein vom Gemeindegemeinschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland benannter Vertreter;
 4. bis zu drei vom Kollegium des Landeskirchenamtes für die Dauer von fünf Jahren berufene Vertreter.
- (2) Der Leiter des EMZ nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (3) Das Kuratorium wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 6

Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) ¹Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. ²Der Vorsitzende lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Versendung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Kuratoriums ein. ³Außerordentliche Kuratoriumssitzungen müssen von ihm einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (2) ¹Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden geleitet. ²Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. ³Auf Antrag eines Kuratoriumsmitglieds ist eine Abstimmung geheim vorzunehmen. ⁴Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder gefasst.
- (3) Die Geschäftsführung und die Schriftführung des Kuratoriums obliegen dem Leiter des EMZ.
- (4) ¹Die Beratungen des Kuratoriums sind vertraulich. ²Es kann zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einladen.
- (5) Das Kuratorium kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Leitung

(1) Für die Leitung des EMZ beruft das Kollegium des Landeskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Kuratorium für sechs Jahre einen Leiter und dessen Stellvertreter.

(2) „Innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist der Leiter Ansprechpartner des EMZ für alle Einrichtungen und Körperschaften. „Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verantwortung der Umsetzung der Grundsatzentscheidungen des Kuratoriums für die Arbeit des EMZ;
2. Erfüllung der laufenden Geschäfte des EMZ;
3. Evaluierung der Arbeit des EMZ;
4. Erstellung von Aufgabenbeschreibungen für die Mitarbeiter des EMZ;
5. Entwurf und Bewirtschaftung des Haushaltsplans sowie Erstellung der Jahresrechnung des EMZ;
6. Vertretung des EMZ als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Rechtsverkehr;
7. Repräsentation des EMZ in der Öffentlichkeit;
8. Geschäftsführung und Schriftführung für das Kuratorium;
9. Organisation der Stellenbesetzungsverfahren sowie Mitwirkung im Stellenbesetzungsausschuss, soweit nicht die Stelle des Leiters zu besetzen ist.

(3) „Der Stellvertreter verantwortet im Zusammenwirken mit dem Leiter die Organisation und die Geschäftsabläufe des EMZ gegenüber dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. „Er vertritt sowohl im Verhinderungsfall als auch bei Abwesenheit den Leiter.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. „Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Medienzentrale Magdeburg vom 30. August 1997 (ABl. EKKPS S. 185) außer Kraft.